



Knabenmusik Schaffhausen



Statuten



Statuten der Knabenmusik Schaffhausen

I. Name, Domizil, Zweck

Name

Art. 1

Unter dem Namen Knabenmusik Schaffhausen (nachfolgend KMS genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Die KMS ist Mitglied des Eidgenössischen Jugendmusikverbandes. Über eine weitere Mitgliedschaft bei einschlägigen Dachverbänden, z.B. dem SKMV oder einem regionalen Jugendmusikverband entscheidet der Vorstand.

Die KMS ist politisch und konfessionell neutral.

Sitz

Art. 2

Der Sitz der Knabenmusik Schaffhausen ist Schaffhausen.

Zweck

Art. 3

Die KMS stellt sich zur Aufgabe, Jugendlichen zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische Ausbildung und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein eine eigene, vom Regierungsrat anerkannte Musikschule (MS-KMS), verschiedene Vorstufenorchester, ein Blasorchester und eine Tambourengruppe.

Der Verein fördert die kollegiale Verbundenheit seiner Mitglieder und bietet den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

II. Mitgliedschaft, Stimmrecht

Vereinsmitglieder

Art. 4

Dem Verein angehören können natürliche Personen als:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Gönnermitglieder
- d. Vorstandsmitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften können dem Verein als Passiv- oder Gönnermitglied beitreten.

Ehrenmitglieder

Art. 5

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Stimmrecht

Art. 6

Stimmberechtigt sind:

- ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter der Kinder, die als Vereinsmit-



glieder in der MS-KMS unterrichtet werden oder Blasorchestermitglieder der KMS inkl. Tambourengruppe sind. Grundsätzlich gilt ein Stimmrecht pro Familie, unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder.

- Mitglieder des Blasorchesters inkl. Tambourengruppe, die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden oder vollendet haben.
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Die Stimmen sind nicht kumulierbar.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und bedingt persönliche Anwesenheit. Passiv- und Gönnermitglieder haben nur Antragsrecht.

Anmeldung

Art. 7

Die Anmeldung einer Mitgliedschaft nach Art 4 a-c hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Austritt

Art. 8

Austrittserklärung eines Blasorchestermitgliedes oder Mitglied der Tambouren ist schriftlich und vom Austretenden unterzeichnet einzureichen. Hat der Austretende das 16. Altersjahr noch nicht vollendet, so bedarf es zudem der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Austritt aus dem Blasorchester kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, nach Möglichkeit auf die nächste Generalversammlung, erfolgen.

Der Austritt aus der Musikschule ist im Schulreglement der MS-KMS geregelt.

Ausschluss

Art. 9

Blasorchestermitglieder oder Mitglieder der Tambourengruppe und Musikschüler, die gegen die Statuten des Vereins oder gegen die Reglemente verstossen, können nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Beiträge

Art. 10

Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des Jahresbeitrages der Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder fest.

Der Vorstand der KMS setzt Höhe der Instrumentenmiete, der Uniformgebühren und auf Antrag des Schulleiters das Schulgeld fest.

Die Beitragspflicht erlischt auf Ende des Monats, in welchem der Austritt, beziehungsweise der Ausschluss, erfolgt.

III. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe der KMS sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Musikkommission
- d. Die Rechnungsrevisoren



Vereinsjahr

Art. 12

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Februar.

Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von 1/5 sämtlicher Stimmberechtigten verpflichtet, unter Angabe der Traktanden, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Erledigung folgender Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Wahl des Präsidenten
6. Wahl des übrigen Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Festsetzung der Beiträge
9. Budget
10. Anträge
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes

Versammlungs- Ordnung

Art. 14

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Anträge und Rekurse zu Händen der GV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

An Versammlungen erfolgen Abstimmungen durch offenes Handmehr.

Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung erfordert die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über wichtige Geschäfte kann der Vorstand die Stimmberechtigten schriftlich abstimmen lassen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wiedererwägungs-Anträge bedürfen der Annahme einer 2/3 Mehrheit.

Orientierungs- Versammlungen

Art. 15

Vor wichtigen Vorhaben der KMS (z.B. Auslandsreise, Grossanlass, etc.) kann der Vorstand die Eltern und aktiven Bläserorchestermittglieder und Mitglieder der Tambourengruppe zu Orientierungs- und Diskussions-Versammlungen einladen.



IV. Vorstand

Vorstandsmitglieder

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Aktuar
- Vereinskassier
- Schulkassier
- Schuladministrator
- Instrumentenverwalter
- Uniformenverwalter
- Notenverwalter
- Beisitzer nach Bedarf
- 2 Delegierte aus dem Blasorchester sowie 1 Delegierter aus der Jungtambouren Gruppe, welche durch die Blasorchesterm Mitglieder respektive Jungtambouren Mitglieder gewählt werden.

Der Präsident wird als solcher gemäss Art. 13 von der GV gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist möglich.

Aufgaben

Art. 17

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung der KMS. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die weder gesetzlich noch statutarisch oder reglementarisch der GV oder anderen Organen übertragen sind.

Er ist verantwortlich für die Bereitstellung und den Kauf von Uniformen, Instrumenten, Noten und anderen Utensilien.

Der Vorstand wählt den Dirigenten des Blasorchesters, den Vizedirigenten und den Schulleiter und schliesst mit diesen Verträge ab.

Er führt die Oberaufsicht über die Musikschule der KMS.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Finanzkompetenz

Art. 18

Bei wichtigen Anlässen können offizielle Ausgaben, die jedoch nur die aller-
notwendigsten Spesen umfassen dürfen, aus der Vereinskasse bestritten
werden.

Befugnisse für laufende, nicht budgetierte Geschäfte haben:

- | | |
|--------------|----------------------------|
| a. Präsident | Fr. 2'000.00 / Vereinsjahr |
| b. Vorstand | Fr. 5'000.00 / Vereinsjahr |

Der Vorstand kann Dritte mit Sonderaufgaben beauftragen und mit einer entsprechenden Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets ausstatten.

Pflichten

Art. 19

An den Konzerten und Veranstaltungen der KMS soll eine Delegation des Vorstandes anwesend sein.



Präsident

Art. 20

Der Präsident ruft unter Bekanntgabe der Traktandenliste Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Rechtsverbindliche Unterschrift für die KMS hat der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er nimmt Anträge, Rekurse, Anregungen und Wünsche entgegen. Der Präsident überwacht den Vollzug von Vereins- und Vorstandsbeschlüssen. Er ist befugt, die musikalischen Leiter, den Schulleiter sowie Ausbilder zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Diese haben beratende Stimme.

Vizepräsident

Art. 21

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben des Präsidenten.

Sekretär

Art. 22

Der Sekretär besorgt gemeinsam mit dem Präsidenten die Korrespondenz und sonstigen schriftlichen Arbeiten. Er übernimmt den medientechnischen Teil, soweit dies erforderlich ist.

Aktuar

Art. 23

Der Aktuar führt, mit Ausnahme jener der MUKO-Sitzungen, sämtliche Protokolle. Es können ihm auch Sekretariatsarbeiten zugewiesen werden.

Vereinskassier

Art. 24

Der Vereinskassier besorgt das gesamte Kassawesen des Vereins. Er erstellt alljährlich zu Händen von Vorstand und Generalversammlung die Jahresrechnung mit Bilanz und ein Jahresbudget. Der Vorstand ist befugt, die Vereinskasse jederzeit revidieren zu lassen. Bei den Revisionen muss der Präsident anwesend sein.

Schulkassier

Art. 25

Der Schulkassier besorgt das gesamte Kassawesen der Schule. Jeweils am Ende eines Schulsemesters schliesst er die Rechnung zu Händen des Vorstandes, sowie den behördlichen Instanzen ab und fordert die fälligen Subventionen ein. Die Revision der Schulkasse erfolgt immer zusammen mit derjenigen der Vereinskasse durch die Revisoren des Vereins.

Schuladministrator

Art. 26

Der Schuladministrator ist für die Mitgliederverwaltung des Vereins und der Musikschule zuständig. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge, Schulgelder und Instrumentenmieten. Der Schuladministrator führt für den Schulleiter geeignete Schülerlisten je Lehrer, welche dem Schulkassier auch für die Verrechnung der Lehrerlöhne dienen. Der Schuladministrator ist für eine geeignete Werbung nach aussen für die Musikschule besorgt. Der Schuladministrator kann den Schulkassier oder den Schulleiter in administrativen und organisatorischen Belangen unterstützen.



Instrumentenverwalter

Art. 27

Der Instrumentenverwalter ist für die Bereitstellung und Instandhaltung der Instrumente besorgt und führt Kontrolle über Reparaturen. Über Ausleihung und Rückgabe von Instrumenten führt er ein Verzeichnis. Er hat dem Vorstand per Ende Vereinsjahr Bericht und ein bereinigtes Inventar vorzulegen.

Notenverwalter

Art. 28

Der Notenverwalter ist für die Bereithaltung und die Archivierung des Notenmaterials verantwortlich. Er führt ein Notenverzeichnis. Wird Notenmaterial nicht mehr benötigt, zieht es der Notenverwalter wieder ein. Der Notenverwalter ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission. An den MUKO-Sitzungen führt er das Protokoll.

Uniformenverwalter

Art. 29

Der Uniformenverwalter ist besorgt für die Bereitstellung und Instandhaltung der Uniformen. Er ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung der Reserve-Uniformen, -Mützen, -Krawatten und übrigen Bekleidungsstücke. Er ist für den Einzug der entsprechenden Gebühren verantwortlich, führt über Ausgabe und Rücknahme der Uniformen ein Verzeichnis und erstattet dem Vorstand per Ende Vereinsjahr Bericht.

Beisitzer

Art. 30

Die Beisitzer übernehmen vom Vorstand spezielle Aufgaben, z.B. Transportwesen, Absenzkontrolle, Organisation von Anlässen, Bereitstellung von Übungsräumen, etc.

V. Musikkommission

Präsident

Art. 31

Der Präsident der Musikkommission (MUKO) wird vom Vorstand der KMS gewählt. Er beruft Sitzungen ein und leitet sie.

Mitglieder

Art. 32

Die weiteren Mitglieder der Musikkommission sind:

1. Dirigent der KMS
2. Vize-Dirigent der KMS
3. Notenverwalter der KMS
4. Musikschulleiter der MS-KMS

Der Präsident der KMS kann an den Sitzungen der MUKO teilnehmen.

Aufgaben

Art. 33

Die Aufgaben der MUKO sind im MUKO Reglement festgelegt.

VI. Revisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 34

Zwei Rechnungsrevisoren und mindestens ein Ersatzrevisor werden von der GV gewählt oder wieder gewählt.



Diese überprüfen die auf den 31. Januar abgeschlossene Jahresrechnung der KMS und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Sie prüfen auch die Schulrechnung der MS-KMS. Darüber erstatten sie dem Vorstand schriftlich Bericht.

Die Revisoren müssen nicht Mitglied der KMS sein.

VII. Ausbildung

Ausbildungskonzept

Art. 35

Die Ausbildung und Förderung der Musikschüler und Orchestermitglieder erfolgt gemäss dem Ausbildungs- und dem Schulreglement der MS-KMS und des EMV.

Hat der Musikschüler die nötige Grundausbildung erreicht, ist der Eintritt in ein Vorstufenorchester anzustreben.

Der Übertritt in das Blasorchester erfolgt nach dem Erreichen der musikalischen Reife.

Es ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

VIII. Finanzielles

Einnahmen

Art. 36

Die Einnahmen der KMS und der MS-KMS sind:

- a. Mitgliederbeiträge und Schulgelder
- b. Instrumentenmieten
- c. Uniformengebühren
- d. Passiv- und Gönnerbeiträge
- e. Erträge aus Konzerten und sonstigen Veranstaltungen
- f. Subventionen, Geschenke und Legate
- g. Kapitalzinsen und sonstige Einnahmen
- h. Sponsorenbeiträge

Verbindlichkeiten

Art. 37

Für Verbindlichkeiten der KMS haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

IX. Allgemeines

Dirigent Blasorchester

Art. 38

Der Dirigent ist verantwortlich für den musikalischen Stand des Blasorchesters der KMS. Er leitet die Proben, Konzerte sowie alle weiteren musikalischen Auftritte und sorgt dabei für einen geordneten Betrieb im Blasorchester. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Reglemente und des Anstellungsvertrages.

Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizedirigenten vertreten.



- Schulleiter** **Art. 39**
 Der Schulleiter führt die Musikschule gemäss dem Schulreglement MS-KMS und dem Musikschulgesetz. Er ist nicht Mitglied des KMS-Vorstandes, kann aber zu dessen Sitzungen eingeladen werden.
- Auftritte** **Art. 40**
 Konzerte und öffentliche Auftritte werden auf Antrag der MUKO vom Vorstand festgelegt.
- Haftung** **Art. 41**
 Alle vom Verein abgegebenen Gegenstände bleiben unter allen Umständen stets ausschliesslich Eigentum der KMS und dürfen nicht an Dritte ausgeliehen werden.
 Für sämtliches ausgeliehenes und gemietetes Eigentum der KMS wie Instrumente, Uniformen, Notenmaterial, Mappen, Notenständer etc. haftet das Mitglied, resp. sein gesetzlicher Vertreter. Verlorenes oder beschädigtes Material wird in Rechnung gestellt.
 Es ist empfehlenswert, dieses Material speziell gegen Diebstahl, Feuer, Wasser, oder sonstige Beschädigungen durch die Hausrat- oder Haftpflichtpolice zu versichern.

Unfallversicherung gemäss KVG ist Sache der Mitglieder.

- Reglemente** **Art. 42**
 Einzelne Bereiche werden vom Vorstand durch Erlass von Reglementen geregelt, z.B. Schul-, MUKO- und Betriebsreglement.
 Durch Reglemente erlassene Vorschriften sind für die Mitglieder verbindlich. Die Reglemente sind im Reglements-Verzeichnis aufgeführt.
- Schlichtung** **Art. 43**
 Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten im Vorstand oder in der Führung der KMS ergeben, steht es jedem Aktivmitglied frei, den Zentralvorstand des EJMV als Vermittler anzurufen.

X. Auflösung der KMS

- Bedingung** **Art. 44**
 Die Absicht der Auflösung ist dem Zentralvorstand des EJMV mitzuteilen und ein Abgeordneter desselben zur entsprechenden Versammlung einzuladen.

 Die Auflösung der KMS kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, sofern sie traktandiert wurde und sich mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten für eine Auflösung ausgesprochen haben.

 Falls aus Mangel an genügend Teilnehmern an der ersten GV die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden kann, erfolgt erneut eine Einladung zu einer GV durch eingeschriebenen Brief. Bei dieser zweiten Generalversammlung entscheidet das 3/4 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Auflösung** **Art. 45**
 Bei der Auflösung der KMS sind vorweg allfällige Gläubiger zu befriedigen. Das noch vorhandene Bargeld sowie die Instrumente, Uniformen, Noten und



alle Utensilien wie auch das gesamte Archiv mit allen Büchern der Verwaltung sind dem Stadtrat Schaffhausen zur Verwahrung zu übergeben, bis eine Neubildung zu Stande gekommen ist.

XI. Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 46

Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Generalversammlung erforderlich.

Anerkennung

Art. 47

Die Statuten sind auf der Homepage der KMS abrufbar www.knabenmusik.ch. Auf Wunsch können die Statuten beim Sekretariat angefordert werden. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular der MS-KMS / KMS bestätigen das Mitglied respektive der gesetzliche Vertreter die Anerkennung derselben.

Inkrafttreten

Art. 48

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 2014 genehmigt worden und treten mit Abschluss derselben GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 18. März 2010 und alle Änderungen, Nachträge und Beschlüsse seit diesem Datum.

Schaffhausen, 14. März 2014

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ueli Seiler

Stefan Blatter